



Brüssel, den 09.03.1998  
KOM(1998) 129 endg.

98/0086 (CNS)

EUROPA-INSTITUT  
Dokumentationszentrum  
der EG  
Universität Mannheim

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas für die Zeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1999**

---

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

**über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas für die Zeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1999**

---

(von der Kommission vorgelegt)

THE UNIVERSITY OF CHICAGO  
LIBRARY

## BEGRÜNDUNG

Das Protokoll zu dem Fischereiabkommen zwischen der EG und der Republik Guinea ist am 31.12.1997 abgelaufen. Am 11.12.1997 wurde zwischen beiden Parteien ein neues Protokoll über die technischen und finanziellen Bedingungen für die Fangtätigkeit von Fischereifahrzeugen der EG in den Gewässern Guinea für die Zeit vom 1.1.1998 bis zum 31.12.1999 paraphiert.

Die Kommission schlägt hierauf vor, daß der Rat

- den Entwurf des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des neuen Protokolls bis zu seinem endgültigen Inkrafttreten in Form eines Beschlusses genehmigt,
- das Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der zwischen der EG und Guinea für die Zeit vom 1.1.1998 bis zum 31.12.1999 vereinbarten technischen und finanziellen Bedingungen in Form einer Verordnung genehmigt.

VORSCHLAG FÜR EINEN

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas für die Zeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1999**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft und die Republik Guinea haben gemäß Artikel 15 Absatz 2 des vorgenannten Abkommens Verhandlungen mit dem Ziel geführt, die Änderungen oder Ergänzungen festzulegen, die am Ende des Anwendungszeitraums des Protokolls zum Abkommen in das Abkommen aufzunehmen sind.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde am 11. Dezember 1997 ein neues Protokoll paraphiert.

Dieses Protokoll räumt den Fischern der Gemeinschaft für die Zeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1999 Fangmöglichkeiten in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Republik Guinea ein.

Damit die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft ihre Fangtätigkeit nicht unterbrechen müssen, ist es unerlässlich, daß das neue Protokoll möglichst bald angewendet wird. Aus diesem Grunde haben die Vertragsparteien ein Abkommen in Form eines Briefwechsels

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 111 vom 27.4.1983, S. 1.

paraphiert, daß die vorläufige Anwendung des paraphierten Protokolls ab dem Tag vorsieht, der dem Tag des Ablaufs des derzeit geltenden Protokolls folgt.

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels sollte vorbehaltlich einer gemäß Artikel 43 des Vertrages zu treffenden Entscheidung genehmigt werden -

Der Schlüssel zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten ist anhand der traditionellen Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des Fischereiabkommens festzulegen -

BESCHLIESST:

#### Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas für die Zeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1999 wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens in Form eines Briefwechsels sowie des Protokolls ist diesem Beschluß beigefügt.

#### Artikel 2

Die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

a) Fischfänger/Tintenfischfänger:	Spanien:	1 350	BRT
	Italien:	1 200	BRT
	Griechenland:	1 450	BRT
b) Garnelenfänger:	Spanien:	700	BRT

Portugal: 200 BRT

Griechenland: 100 BRT

c) Thunfischwadenfänger:

Frankreich: 19 Schiffe

Spanien: 14 Schiffe

e) Thunfischfänger mit Angeln:

Frankreich: 8 Schiffe

Spanien: 5 Schiffe

d) Oberflächenlangleinenfischer:

Frankreich: 3 Schiffe

Spanien: 23 Schiffe

Portugal: 2 Schiffe

Falls die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten die im Protokoll vorgesehenen Fangmöglichkeiten nicht ausschöpfen, kann die Kommission Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

### Artikel 3

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen in Form eines Briefwechsels rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu ..... am.....

Im Namen des Rates

Der Präsident

5

ABKOMMEN

**IN FORM EINES BRIEFWECHSELS ÜBER DIE VORLÄUFIGE ANWENDUNG DES  
PROTOKOLLS ZUR FESTLEGUNG DER FANGMÖGLICHKEITEN UND DER  
FINANZIELLEN GEGENLEISTUNG NACH DEM ABKOMMEN ZWISCHEN DER  
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DER REGIERUNG DER REPUBLIK  
GUINEA ÜBER DIE FISCHEREI VOR DER KÜSTE GUINEAS FÜR DIE ZEIT VOM 1.  
JANUAR 1998 BIS 31. DEZEMBER 1999**

A. Schreiben der Regierung der Republik Guinea

Herr ...,

ich teile Ihnen unter Bezugnahme auf das am 11. Dezember 1997 paraphierte Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung für die Zeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1999 mit, daß die Regierung der Republik Guinea bereit ist, dieses Protokoll mit Wirkung vom 1. Januar 1998 bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 7 vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Gemeinschaft ebenfalls dazu bereit ist.

In diesem Fall muß die Zahlung einer ersten Tranche der in Artikel 2 des Protokolls festgesetzten finanziellen Gegenleistung vor dem 30. Juni 1998 erfolgen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die  
Regierung der Republik Guinea

---

**B. Schreiben der Gemeinschaft**

Herr,

ich bestätige Ihnen den Empfang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut:

“Ich teile Ihnen unter Bezugnahme auf das am 11. Dezember 1997 paraphierte Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung für die Zeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1999 mit, daß die Regierung der Republik Guinea bereit ist, dieses Protokoll mit Wirkung vom 1. Januar 1998 bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 7 vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Gemeinschaft ebenfalls dazu bereit ist.

In diesem Fall muß die Zahlung einer ersten Tranche der in Artikel 2 des Protokolls festgesetzten finanziellen Gegenleistung vor dem 30. Juni 1998 erfolgen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würden.”

Ich bestätige Ihnen die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu einer derartigen vorläufigen Anwendung.

Genehmigen Sie, Herr .... , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen  
des Rates der Europäischen Union

---

VORSCHLAG FÜR EINE

98 / 0086 (CNS)

**VERORDNUNG (EG) DES RATES**

**über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas für die Zeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1999**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 erster Satz und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas<sup>2</sup> haben die Vertragsparteien Verhandlungen mit dem Ziel geführt, die Änderungen oder Ergänzungen festzulegen, die am Ende des Anwendungszeitraums des Protokolls zum Abkommen in das Abkommen aufzunehmen sind.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde am 11. Dezember 1997 ein neues Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem oben genannten Abkommen für die Zeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1999 paraphiert.

Die Genehmigung dieses Protokolls liegt im Interesse der Gemeinschaft -

Der Schlüssel zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten ist anhand der traditionellen Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des Fischereiabkommens festzulegen -

---

<sup>1</sup> ABl. Nr.

<sup>2</sup> ABl. Nr. L 111 vom 27.4.1983, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas für die Zeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1999 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Die im Protokoll vorgesehenen Fangmöglichkeiten werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

a) Fischfänger/Tintenfischfänger:	Spanien:	1.350 BRT
	Italien:	1.200 BRT
	Griechenland:	1450 BRT
b) Garnelenfänger:	Spanien:	700 BRT
	Portugal:	200 BRT
	Griechenland:	100 BRT
c) Thunfischwadenfänger:	Frankreich:	19 Schiffe
	Spanien:	14 Schiffe
e) Thunfischfänger mit Angeln:	Frankreich:	8 Schiffe
	Spanien:	5 Schiffe
d) Oberflächenangleinenfischer:	Frankreich:	3 Schiffe
	Spanien:	23 Schiffe

Portugal: 2 Schiffe

Falls die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten die im Protokoll vorgesehenen Fangmöglichkeiten nicht ausschöpfen, kann die Kommission Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

#### Artikel 3

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu benennen, die befugt sind, das Protokoll rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

## PROTOKOLL

### zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas für die Zeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1999

#### Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1998 werden die in Artikel 2 des Abkommens vorgesehenen Fangmöglichkeiten für einen Zeitraum von zwei Jahren wie folgt festgelegt:

- 1) a) Trawler (Fische und Kopffüßer): 4 000 Bruttoregistertonnen (BRT) pro Jahr
- 2) b) Trawler (Garnelen): 1 000 Bruttoregistertonnen (BRT) pro Jahr;
- 3) Thunfischfroster: 33 Schiffe;
- 4) Thunfischfänger mit Angeln: 13 Schiffe;
- 5) Oberflächen-Langleinenfischer: 28 Schiffe.

Der in Artikel 10 des Abkommens vorgesehene Gemischte Ausschuß wird gegebenenfalls und soweit die Bestandlage dies erlaubt die Möglichkeit prüfen, weitere Fischereizweige einzuführen und die technischen und finanziellen Bedingungen für ihre Nutzung durch Schiffe der Gemeinschaft festzulegen.

#### Artikel 2

1. Die finanzielle Gegenleistung gemäß Artikel 8 des Abkommens für die in Artikel 1 festgelegten Fangmöglichkeiten wird für das erste Jahr auf 2 800 000 ECU (davon 1 400 000 ECU als finanzieller Ausgleich und 1 400 000 für die in Artikel 4 dieses Protokolls vorgesehenen Aktionen) und für das zweite Jahr auf 3 700 000 ECU (davon 1 850 000 ECU als finanzieller Ausgleich und 1 850 000 für die in Artikel 4 dieses Protokolls vorgesehenen Aktionen) festgesetzt. Die Beträge für den finanziellen Ausgleich sind jährlich spätestens am 30. Juni zu überweisen.
2. Die Verwendung dieses Ausgleichs unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Regierung der Republik Guinea.
3. Die Ausgleichszahlungen werden auf ein von der Regierung der Republik Guinea bezeichnetes Konto zugunsten der Staatskasse überwiesen.

#### Artikel 3

Die in Artikel 1 Ziffer 1 genannten Fangmöglichkeiten können auf Antrag der Gemeinschaft stufenweise um 1 000 Bruttoregistertonnen jährlich angehoben werden. In diesem Fall erhöht sich die in Artikel 2 genannte finanzielle Gegenleistung zeitanteilig.

#### Artikel 4

Von dem in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehenen Betrag der finanziellen Gegenleistung werden die nachstehenden Maßnahmen mit einem Betrag von bis zu 1 400 000 ECU im ersten Jahr und 1 850 000 ECU im zweiten Jahr wie folgt finanziert:

1. Wissenschaftliche und technische Programme zur Erforschung der Fischereiressourcen in der ausschließlichen Wirtschaftszone Guineas: 450 000 ECU;
2. Unterstützung der für die Überwachung der Fischerei zuständigen Stellen: 800 000 ECU;
3. Förderung der handwerklichen Fischerei: 320 000 ECU;
4. Unterstützung der Organe des Ministeriums für Fischerei: 800 000 ECU;
5. Stipendien für Studien oder praktische Ausbildungsgänge in den verschiedenen, die Fischerei betreffenden wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Fachbereichen: 390 000 ECU;
6. Finanzierung der Beiträge Angolas für internationale Fischereiorganisationen: 100 000 ECU;
7. Kosten für die Teilnahme der Delegierten Guineas an internationalen Tagungen zum Thema Fischerei: 390 000 ECU.

Das Ministerium für Fischerei entscheidet über die finanzierten Maßnahmen und die entsprechenden Beträge und unterrichtet die Europäische Kommission hiervon.

Diese Beträge werden den betreffenden Stellen spätestens am 30. Juni zur Verfügung gestellt. Die Regierung der Republik Guinea teilt die entsprechenden Bankkonten mit.

Das Ministerium für Fischerei übermittelt der Delegation der Europäischen Kommission einen Jahresbericht über die Durchführung dieser Maßnahmen und ihre Ergebnisse. Die Europäische Kommission behält sich vor, das Ministerium für Fischerei um zusätzliche Angaben zu diesen Ergebnissen zu ersuchen und die betreffenden Zahlungen entsprechend der tatsächlichen Durchführung dieser Maßnahmen zu überprüfen.

#### Artikel 5

Unterläßt die Gemeinschaft die Zahlungen gemäß den Artikeln 2 und 4, so kann die Anwendung dieses Protokolls ausgesetzt werden.

#### Artikel 6

Der Anhang des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas wird aufgehoben und durch den Anhang zu diesem Protokoll ersetzt.

## Artikel 7

Dieses Protokoll tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Es gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1998.

---

## ANHANG

### **BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DES FISCHFANGS IN DER FISCHEREIZONE GUINEAS FÜR DIE FISCHEREIFAHRZEUGE DER GEMEINSCHAFT**

#### A. Formalitäten für die Beantragung und die Ausstellung der Lizenzen

Mindestens dreißig Tage vor dem beantragten Beginn der Geltungsdauer stellen die zuständigen Behörden der Gemeinschaft über die Delegation der Europäischen Kommission in Guinea beim Ministerium für Fischerei der Republik Guinea einen Antrag für jedes Fischereifahrzeug, das aufgrund des Abkommens Fischfang betreiben will.

Die Anträge werden auf entsprechenden Vordrucken gestellt, die zu diesem Zweck von der Regierung der Republik Guinea ausgegeben werden und von denen nachstehend ein Muster beigelegt ist (Anlage 1).

Jedem Antrag ist der Nachweis über die Zahlung der Gebühren für die Geltungsdauer der Lizenz beizufügen. Diese Zahlung erfolgt auf das bei der Staatskasse Guineas eröffnete Konto.

Die Gebühren umfassen alle nationalen und lokalen Abgaben mit Ausnahme der Hafens- und Dienstleistungsgebühren.

Die Lizenzen für sämtliche Fischereifahrzeuge werden den Reedern oder ihren Vertretern über die Delegation der Europäischen Kommission in Guinea binnen dreißig Tagen nach Eingang des obengenannten Zahlungsnachweises durch das Ministerium für Fischerei zugestellt.

Für die Geltungsdauer der Lizenzen werden folgende Jahreszeiträume zugrundegelegt:

Erster Zeitraum: vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1998  
Zweiter Zeitraum: vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999

Es werden keine Lizenzen für einen Zeitraum ausgestellt, der im Laufe eines Jahres beginnt und im Laufe des nächsten Jahres endet.

Die Lizenz ist auf den Namen eines bestimmten Schiffes ausgestellt und nicht übertragbar. Im Falle nachgewiesener höherer Gewalt jedoch kann die Lizenz für ein Fahrzeug auf Antrag der Gemeinschaft durch eine neue Lizenz ersetzt werden, die für ein anderes Fischereifahrzeug mit vergleichbaren technischen Daten wie das zu ersetzende Fahrzeug erteilt wird. Der Reeder des zu ersetzenden Fahrzeugs übersendet die ungültig gewordene Lizenz über die Dienststellen der Europäischen Kommission an das Ministerium für Fischerei der Republik Guinea.

Die neue Lizenz enthält folgende Angaben:

– das Ausstellungsdatum;

- die Geltungsdauer der neuen Lizenz; diese umfaßt den Zeitraum von der Ankunft des Ersatzschiffes bis zum Ablauf der Lizenz für das ersetzte Schiff.

In diesem Fall ist für die verbleibende Geltungsdauer keine Gebühr gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens zu entrichten.

Die Lizenz ist jederzeit an Bord mitzuführen.

I. Bestimmungen für Trawler

1. Jedes Fischereifahrzeug ist einmal jährlich vor Ausstellung der Lizenz im Hafen von Conakry vorzuführen, damit die Inspektionen nach den geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt werden können. Diese Inspektionen werden ausschließlich von den dazu befugten Personen innerhalb von 24 Stunden (Arbeitstage) nach Ankunft des Fischereifahrzeugs im Hafen vorgenommen, wenn diese Ankunft mindestens 48 Stunden (Arbeitstage) vorher angekündigt worden ist. Wird die Lizenz während desselben Kalenderjahres erneuert, so ist das betreffende Fischereifahrzeug von der Inspektion ausgenommen.

Die Kosten für die Inspektionen gehen zu Lasten der Reeder und betragen höchstens 250 ECU pro Schiff und Jahr.

2. Jedes Fischereifahrzeug muß sich durch eine guineische Agentur vertreten lassen, die in Guinea niedergelassen ist.
3. a) Die Lizenzen werden für einen Zeitraum von drei, sechs oder zwölf Monaten ausgestellt. Sie können erneuert werden. Bei der Berechnung der Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 1 des Protokolls wird die Geltungsdauer der Lizenzen berücksichtigt.

b) Die Reeder entrichten folgende Lizenzgebühren je Bruttoregistertonne:

- Bei Jahreslizenzen:	1. Jahr	2. Jahr
Fischfänger	126 ECU	132 ECU
Tintenfischfänger	150 ECU	158 ECU
Garnelenfänger	152 ECU	160 ECU

-	Bei 6-Monats-Lizenzen:	1. Jahr	2. Jahr
	Fischfänger	65 ECU	68 ECU
	Tintenfischfänger	77 ECU	81 ECU
	Garnelenfänger	78 ECU	82 ECU
-	Bei 3-Monats-Lizenzen:	1. Jahr	2. Jahr
	Fischfänger	33 ECU	35 ECU
	Tintenfischfänger	39 ECU	41 ECU
	Garnelenfänger	40 ECU	42 ECU

Fischereifahrzeuge, die nicht die in Abschnitt C geforderten 200 kg Fisch je BRT und Jahr anlanden, müssen eine zusätzliche Gebühr von 30 ECU je BRT und Jahr zahlen.

## II. Bestimmungen für Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinenfischer

Die Lizenz ist ständig an Bord mitzuführen. Nach Eingang der Mitteilung über die Vorauszahlung, welche die Europäische Kommission an das Ministerium für Fischerei Guineas richtet, ist die Ausübung der Fischerei erlaubt. Bis zum Eingang des Originals der Lizenz kann eine per Fax angeforderte Kopie der bereits erteilten Lizenz an Bord mitgeführt werden.

Die Jahresgebühren werden auf 20 ECU je in der Fischereizone Guineas gefangene Tonne festgesetzt.

Die Lizenzen werden erteilt, nachdem an das Ministerium für Fischerei eine Pauschalsumme von 1 800 ECU jährlich je Thunfischwadenfänger, 300 ECU jährlich je Thunfischfänger mit Angeln und 500 ECU jährlich je Oberflächen-Langleinenfischer gezahlt worden ist. Dies entspricht den Gebühren für:

- 90 Tonnen jährlich von Wadenfängern gefangenen Thunfisch,
- 15 Tonnen jährlich von Thunfischfängern mit Angeln gefangenen Fisch,
- 25 Tonnen jährlich von Oberflächen-Langleinenfischern gefangenen Fisch.

Die endgültige Abrechnung über die im Fischwirtschaftsjahr fälligen Gebühren nimmt die Europäische Kommission am Ende eines jeden Kalenderjahres auf der Grundlage der Fangmeldungen vor, die für jedes Fischereifahrzeug eingegangen und von den für die Überprüfung von Fangangaben zuständigen wissenschaftlichen Instituten (ORSTOM und spanisches ozeanographisches Institut (IEO) in Zusammenarbeit mit dem Fischereiforschungszentrum von Boussoura (CNSHB)) bestätigt worden sind. Diese Abrechnung wird dem Ministerium für Fischerei und den Reedern gleichzeitig zugestellt. Etwaige Restbeträge sind von den Reedern binnen dreißig Tagen nach Zustellung der endgültigen Abrechnung an das Ministerium für Fischerei der Republik Guinea auf das bei der Staatskasse Guineas eröffnete Konto zu überweisen.

Fällt der endgültige Abrechnungsbetrag niedriger ausfällt als die obengenannte Vorauszahlung, wird die entsprechende Restsumme dem Reeder nicht zurückgezahlt.

#### B. Meldung der Fänge

Sämtliche Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, denen im Rahmen des Abkommens der Fischfang in der Fischereizone Guineas gestattet ist, müssen ihre Fänge dem Ministerium für Fischerei mit Durchschrift an die Delegation der Europäischen Kommission in Guinea melden. Dafür gelten folgende Bestimmungen:

- Trawler melden ihre Fänge anhand des beigefügten Musters (Anlage 2). Diese Fangmeldungen sind monatlich aufzustellen und mindestens einmal im Vierteljahr zu übermitteln.
- Thunfischwadenfänger, Thunfischfänger mit Angeln und Oberflächen-Langleinensfischer führen über jede Fangreise innerhalb der Fischereizone Guineas ein Fischereilogbuch gemäß Anlage 3. Dieses Logbuch ist dem Ministerium für Fischerei über die Delegation der Europäischen Kommission in Guinea innerhalb von 45 Tagen nach Abschluß des Fangeinsatzes in der Fischereizone Guineas zuzustellen.

Die Formulare sind deutlich auszufüllen und vom Schiffskapitän zu unterzeichnen.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift behält sich das Ministerium für Fischerei das Recht vor, die Lizenz für das betreffende Fischereifahrzeug bis zur Erfüllung dieser Formalität auszusetzen. In diesem Fall wird die Delegation der Europäischen Kommission in Guinea darüber unterrichtet.

Der in Artikel 10 des Abkommens vorgesehene Gemischte Ausschuß prüft gegebenenfalls die Voraussetzungen für eine Ausrüstung der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft mit EDV-Anlagen zur Übermittlung der Fangdaten.

C. Anlandung von Fängen

Trawler, die in der Fischereizone Guineas Fischfang betreiben dürfen, müssen je BRT und Jahr 200 kg Fisch kostenlos anlanden, um zur Versorgung der örtlichen Bevölkerung mit in der Fischereizone Guineas gefangenem Fisch beizutragen.

Diese Mengen können einzeln oder unter Angabe der betreffenden Fischereifahrzeuge gemeinsam angelandet werden.

D. Beifänge

Fischfänger dürfen, gemessen am Gesamtfangergebnis innerhalb der Fischereizone Guineas, nicht mehr als 9 % Krebstiere und 9 % Kopffüßer an Bord haben.

Tintenfischfänger dürfen, gemessen am Gesamtfangergebnis innerhalb der Fischereizone Guineas, nicht mehr als 15 % Krebstiere an Bord haben.

Garnelenfänger dürfen, gemessen am Gesamtfangergebnis innerhalb der Fischereizone Guineas, nicht mehr als 30 % Kopffüßer und 20 % Fische an Bord haben.

E. Anheuerung von Seeleuten

Die Reeder, die im Besitz einer im Rahmen des Abkommens erteilten Fanglizenz sind, tragen unter nachstehenden Bedingungen zu der praktischen Berufsausbildung von Staatsangehörigen Guineas bei:

1. Jeder Eigner eines Trawlers verpflichtet sich zur Anheuerung von
  - zwei Seefischern auf Schiffen mit einer Tonnage bis zu 200 BRT;
  - drei Seefischern auf Schiffen mit einer Tonnage zwischen 200 und 350 BRT;
  - vier Seefischern auf Schiffen mit mehr als 350 BRT.
2. Für die Flotte der Thunfischwadenfänger werden sechs guineische Seeleute ständig an Bord genommen.
3. Für die Flotte der Thunfischfänger mit Angeln werden für die Zeit ihres Aufenthalts in den Gewässern Guineas insgesamt fünf guineische Seeleute angeheuert, jedoch nicht mehr als ein Seemann pro Fischereifahrzeug.
4. Für die Flotte der Oberflächen-Langleinenfischer verpflichten sich die Reeder, für die Zeit ihres Aufenthalts in den Gewässern Guineas zwei Seefischer je Schiff anzuheuern.

5. Die Heuer dieser Seefischer ist vor Ausstellung der Lizenzen von den Reedern oder ihren Vertretern und dem Ministerium für Fischerei einvernehmlich festzusetzen. Sie geht zu Lasten der Reeder und muß die vorgeschriebenen Sozialabgaben für den Seemann einschließen (unter anderem Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung).

Werden keine guineischen Seeleute an Bord genommen, so zahlen die Reeder von Thunfischwadenfängern, Thunfischfängern mit Angeln und Oberflächen-Langleinenfischern an das Ministerium für Fischerei eine Pauschalsumme für das betreffende Fischwirtschaftsjahr, die der Heuer der Seeleute entspricht.

Diese Summe wird für die Ausbildung von guineischen Seefischern verwendet; sie ist auf ein vom Ministerium für Fischerei angegebenes Konto zu zahlen.

#### F. Beobachter

1. Die Beobachter sind damit beauftragt, die Fangtätigkeit in der Fischereizone Guineas zu kontrollieren und die Fangeinsätze des betreffenden Fischereifahrzeugs statistisch zu erfassen. Ihnen ist bei der Wahrnehmung ihres Amtes jegliche Unterstützung zu gewähren; sie haben Zugang zu den betreffenden Schiffsräumen, können die benötigten Unterlagen einsehen und einmal wöchentlich über Funk die Angaben zur Fangtätigkeit weitergeben.

2. Jeder Trawler nimmt einen vom Ministerium für Fischerei bestellten Beobachter an Bord.

Im Normalfall darf der Beobachter für höchstens zwei Fangfahrten an Bord bleiben.

3. Thunfischfänger und Langleinenfischer nehmen auf an die Europäische Kommission gerichtete Anfrage des Ministeriums für Fischerei einen Beobachter an Bord, dessen Anwesenheit an Bord die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Zeit nicht überschreiten darf.

Der Kapitän unterstützt den Beobachter bei der Durchführung seiner Arbeit. Dieser ist den Offizieren des betreffenden Schiffes gleichgestellt.

Wird der Beobachter in einem ausländischen Hafen an Bord genommen, so trägt der Reeder die Reisekosten.

4. Die Vergütung und die Sozialabgaben des Beobachters gehen zu Lasten des Ministeriums für Fischerei.  
Als Beteiligung an den Kosten für den Beobachter überweist der Reeder dem Centre National de Surveillance des Pêches (Fischereiaufsichtsamt) 15 ECU für jeden Tag, den der Beobachter an Bord verbringt.

5. Verläßt ein Fischereifahrzeug, das einen guineischen Beobachter an Bord hat, die Fischereizone Guineas, so ist dafür zu sorgen, daß der Beobachter auf Kosten des Reeders so rasch wie möglich nach Conakry zurückkehren kann.

G. Inspektionen und Kontrollen

Jedes Fischereifahrzeug der Gemeinschaft, das in der Zone Guineas Fischfang betreibt, gestattet das Anbordkommen von guineischen Fischereiinspektoren und unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Anwesenheit des Inspektors an Bord darf die zur Überprüfung der Fänge mittels Stichproben sowie die für jede andere Kontrolle der Fangtätigkeit erforderliche Zeit nicht überschreiten.

H. Fischereizonen

Alle in Artikel 1 des Protokolls genannten Fischereifahrzeuge sind befugt, ihre Fangtätigkeit in den Gewässern außerhalb der Zehn-Seemeilen-Zone auszuüben.

I. Zulässige Mindestmaschenöffnung

Die zulässige Mindestmaschenöffnung im Steert des Schleppnetzes (bei gestreckten Maschen) beträgt:

- a) 40 mm für Garnelenfänger;
- b) 70 mm für Tintenfischfänger;
- c) 70 mm für Fischfänger;
- d) 16 mm für den Fang von Köderfischen.

Diese Maschenöffnungen gelten auch für die Fischerei mit Auslegern.

J. Ein- und Auslaufen aus der Fischereizone

Alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die im Rahmen des Abkommens in der Fischereizone Guineas Fischfang betreiben, geben der Funkstation des Centre National de Surveillance des Pêches (CNSP) bei jedem Einlaufen in die Fischereizone Guineas und jedem Auslaufen Datum und Uhrzeit sowie ihre Position durch.

Rufzeichen und Sendefrequenzen werden den Reedern bei Ausstellung der Lizenz vom CNSP mitgeteilt.

Ist die Funkverbindung nicht möglich, so können die Schiffe auf andere Formen der Nachrichtenübermittlung wie Telex oder Telegramm ausweichen.

(CNSP: Nr. 1-212-4794-885 oder Ministerium für Fischerei: Nr. 224-41 35 23).

## K. Verfahren im Falle einer Durchsuchung

1. Wird ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft, das im Rahmen eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und einem Drittland Fischfang betreibt, in der ausschließlichen Wirtschaftszone Guineas angehalten und durchsucht, so ist die Delegation der Europäischen Kommission in Guinea binnen 48 Stunden zu verständigen und ihr gleichzeitig ein kurzer Bericht über die Umstände und Gründe hierfür zu übermitteln.
2. Ist das Schiff zum Fischfang in den Gewässern Guineas berechtigt, so findet innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der vorgenannten Informationen eine Konzertierungssitzung statt, bevor irgendwelche Maßnahmen gegen den Kapitän oder die Besatzung bzw. die Ladung und die Anlagen an Bord getroffen werden (mit Ausnahme derjenigen, die zur Beweissicherung notwendig sind); an dieser Sitzung nehmen die Delegation der Europäischen Kommission, das Ministerium für Fischerei, die Kontrollbehörden und gegebenenfalls auch ein Vertreter des betroffenen Mitgliedstaats teil.

Während dieser Konzertierung tauschen die Parteien alle zur Klärung des Tatbestands zweckdienlichen Unterlagen und Informationen aus, insbesondere die Belege der automatischen Positionsaufzeichnungen der fraglichen Fangfahrt bis zur Durchsuchung.

Der Reeder oder sein Vertreter wird über das Ergebnis dieser Konzertierung sowie über alle infolge der Durchsuchung getroffenen Maßnahmen unterrichtet.

3. Vor Einleitung gerichtlicher Schritte wird versucht, den behaupteten Verstoß im Wege eines Vergleichs zu regeln. Dieses Verfahren ist innerhalb von drei Werktagen nach der Durchsuchung abzuschließen.
4. Läßt sich die Angelegenheit nicht über einen Vergleich regeln und gelangt sie vor ein zuständiges Gericht, so setzt die zuständige Behörde innerhalb von 48 Stunden nach Abschluß des Verfahrens zur gütlichen Regelung bis zu einer gerichtlichen Entscheidung eine vom Reeder zu zahlende Bankkaution fest. Diese Kautions darf nicht höher ausfallen als die in den nationalen Rechtsvorschriften für einen derartigen Verstoß vorgesehene maximale Geldstrafe. Die Bankkaution wird dem Reeder von der zuständigen Behörde zurückgezahlt, wenn der Fall abgeschlossen ist, ohne daß eine Strafe gegen den Kapitän des betreffenden Schiffes verhängt wurde.

5. Schiff und Besatzung werden freigegeben

- nach Abschluß der Konzertierung, wenn die festgestellten Tatsachen dies gestatten, oder
  - nach Erfüllung der Auflagen im Rahmen der gütlichen Beilegung oder
  - nach Hinterlegung der Bankkaution (gerichtliches Verfahren).
-

Anlage 1

FORMULAR  
ANTRAG AUF ERTEILUNG  
EINER FANGLIZENZ

Von der Verwaltung auszufüllen	Bemerkungen
Staatsangehörigkeit: .....	.....
Lizenznummer: .....	.....
Datum der Unterschrift: .....	.....
Ausstellungsdatum: .....	.....

ANTRAGSTELLER

Firma: .....

Handelsregisternummer: .....

Vorname und Name des Verantwortlichen: .....

Geburtstag und -ort: .....

Beruf: .....

Anschrift: .....

.....

Zahl der Beschäftigten: .....

Name und Anschrift des Mitunterzeichners: .....

.....

SCHIFF

Schiffstyp: ..... Registernummer: .....

Derzeitiger Name: ..... Ursprünglicher Name: .....

Wann und wo gebaut: .....

Ursprüngliche Staatszugehörigkeit: .....

Länge: ..... Breite: ..... Tiefe: .....

Bruttoregistertonnen: ..... Nettoregistertonnen: .....

Bauart: .....

Marke des Hauptmotors: ..... Typ: ..... Motorleistung in PS: .....

Propeller:                      Festpropeller       Vorstellpropeller                       Düse

Reisegeschwindigkeit: .....

Funkrufzeichen: ..... Frequenz: .....

Fernmelde-, Navigations- und Ortungsanlagen an Bord:

Radar                       Sonar                       Lot, Netzsonde   
VHF                       BI.U                       Navigation  
via Satellit                       Sonstiges .....

Zahl der Seeleute an Bord: .....

KÜHLUNG

Eis

Eis + Kühlung

Gefrieren: in Lake

A. trocken

B. in gekühltem Seewasser

Gesamte Kühlleistung: .....

Gefrierleistung (Tonnen/24 Stunden): .....

Rauminhalt der Laderäume: .....

FANGART

A. Fischerei auf demersale Arten

Küstenfischerei

Hochseefischerei

Trawlertyp: Tintenfischfänger

Krabbenfänger

Fischfänger

Schleppnetzlänge: ..... Länge des Kopftaus: .....

Maschenöffnung am Steert: .....

Maschenöffnung an den Flügeln: .....

Einholgeschwindigkeit: .....

B. Fischerei auf pelagische Arten (Thunfischfang)

Angelfischerei

Zahl der Angeln:

Wadenfischerei

Netzlänge: ..... Tiefe: .....

Zahl der Tanks: ..... Kapazität in Tonnen: .....

C. Langleinen- und Korbreusenfischerei

Oberfläche

Boden

Länge der Leine: ..... Anzahl der Haken: .....

Leinenzahl: .....

Korbreusenzahl: .....

**ANLAGEN AN LAND**

**Anschrift und Zulassungsnummer:** .....

.....

**Firma:** .....

**Tätigkeiten:** .....

**Binnenländischer Fischhandel**

**Ausfuhr**

**Art und Nr. der Großhändlerkarte:** .....

**Beschreibung der Kühl- und Bearbeitungsanlagen:**

.....

.....

.....

.....

.....

**Zahl der Beschäftigten:** .....

*Anm.:* Zutreffendes bitte ankreuzen.

**Technische Anmerkungen**

**Genehmigung des Ministeriums für Fischerei**

Anlage 2

MINISTERIUM FÜR FISCHEREI

STATISTIK ÜBER FÄNGE UND FANGZEITEN

Monat: \_\_\_\_\_ Jahr: \_\_\_\_\_

Name des Schiffes:	
Nationalität (Flagge):	

Motorleistung:	
Bruttoregistertonnen (BRT):	

Fangart:	
Anlandehafen:	

Datum	Fischereizone		Zahl der eingeschulpen Netze	Fangstunden	Fischarten					Insgesamt	
	geographische Länge	geographische Breite									
1/											
2/											
3/											
4/											
5/											
6/											
7/											
8/											
9/											
10/											
11/											
12/											
13/											
14/											
15/											
16/											
17/											
18/											
19/											
20/											
21/											
22/											
23/											
24/											
25/											
26/											
27/											
28/											
29/											
30/											
31/											



# ICCAT LOGBOOK for TUNA FISHERY

- Longline
- Baliboat
- Purse seine
- Trolling
- Other

Page 19 of 19 pages

Vessel name	Gross tonnage
Flag country	Capacity (M. T.)
Registration No.	Captain
Company or Owner	No. of crew
Address	Reporting date
	Reported by

month	day	year	port
		19	
Boat LEFT			
Boat RETURNED			
Number of days at sea		Number of fishing days or number of sets made	
		19	

Month	Day	Area		Surf Water Temp. (in C)	Effort (Number of Hooks used)	Bluefin tuna Thunnus thynnus or maccoyii number fish	Yellowfin tuna Thunnus albacares	Bigeye tuna Thunnus obesus	Albacore Thunnus albacoro	Swordfish Xiphias gladius		Striped marlin Wahoo Ternstomus or albidus	Black marlin Makaira indica	Sailfish Istiophorus albicans or platypterus	Skipjack Katsuwonus platensis	Miscellaneous fishes		Duty total (in weight Kg only)	Boat used		
		Latitude	Longitude							No.	Kg.					No.	Kg.			No.	Kg.
01																					
02																					
03																					
04																					
05																					
06																					
07																					
08																					
09																					
10																					
11																					
12																					
13																					
14																					
15																					
16																					
17																					
18																					
19																					
20																					
21																					
22																					
23																					
24																					
25																					
26																					
27																					
28																					
29																					
30																					
31																					

Landing weight (in Kg.)

Remarks

1. Use one sheet per month, and one line per day.
2. At the end of each trip, forward a copy of the log to your correspondent or to ICCAT, General Mols 17, Madrid 1, Spain.
3. "Day" refers to the day you set the line.
4. Fishing area refers to the noon position of the boat. Round off minutes, and record degrees of latitude and longitude. Be sure to record N/S and E/W.
5. The bottom line ("landing weight") should be completed only at the end of the trip. Actual weight at the time of unloading should be recorded.
6. All information reported herein is kept strictly confidential.

29

## FINANZBOGEN

1. **Bezeichnung des Vorhabens:** Neues Protokoll zum Fischereiabkommen EG/Guinea
2. **Haushaltslinie:** B7-8000
3. **Rechtsgrundlage:**
  - Artikel 43 des Vertrages in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1
  - Abkommen EG/Guinea (Abl. Nr. L 111 vom 27.4.1983)
4. **Beschreibung der Maßnahme**
  - 4.1. Allgemeines Ziel der Maßnahme: Protokoll und Anhang für einen Zeitraum von zwei Jahren
  - 4.2. Dauer der Maßnahme und gegebenenfalls Bestimmungen über ihre Erneuerung oder Verlängerung  
  
Dauer: 1.1.1998 bis 31.12.1999  
  
Bestimmungen über ihre Verlängerung: Verhandlungen vor Ablauf des Protokolls
5. **Einstufung der Ausgaben/Einnahmen:**
  - 5.1. OA
  - 5.2. GM
  - 5.3. Art der Einnahmen
6. **Art der Ausgaben**

Sonstige: Finanzielle Gegenleistung für die von einem Drittland eingeräumten und im Protokoll schriftlich festgelegten Fangmöglichkeiten
7. **Finanzielle Auswirkungen**
  - 7.1 **Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme (Angabe der Kosten je Einheit) siehe Anhang zum Protokoll.**
  - 7.2 **Aufschlüsselung nach Kostenelementen**

EG in Mio. ECU (jeweiliger Kurs)

Aufschlüsselung	1998	1999	INSGESAMT
Finanzieller Ausgleich gemäß Artikel 2	1,4	1,85	3,25
Mittelausstattung Artikel 4 <sup>1</sup>	1,4	1,85	3,25
INSGESAMT	2,8	3,7	6,50

### 7.3 Fälligkeitsplan bei neuen Maßnahmen

in Mio. ECU (jeweiliger Kurs)

	1998	1999	INSGESAMT
Verpflichtungsermächtigungen	2,8	3,7	6,5
Zahlungsermächtigungen			
1998	2,8 <sup>2</sup>	3,7	2,8
1999		3,7 <sup>3</sup>	3,7
INSGESAMT	2,8	3,7	6,5

## 8. VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN (und gegebenenfalls Ergebnisse)

Da es sich um eine Gegenleistung handelt (Fangmöglichkeiten), liegt die Verwendung der von der Gemeinschaft überwiesenen Beträge im Ermessen der Behörden des Drittlandes, die der Gemeinschaft allerdings nach den in jedes Abkommen aufgenommenen Bestimmungen Berichte über die Verwendung bestimmter Mittel zukommen lassen müssen. Im Falle Guineas muß ein Jahresbericht über die Maßnahmen nach Artikel 4 des Protokolls und über die entsprechenden Ergebnisse erstellt werden; die Zahlungen können entsprechend der tatsächlichen Durchführung der verschiedenen Maßnahmen überprüft werden.

Außerdem müssen die Mitgliedstaaten der Kommission die Richtigkeit der Angaben in den Schiffsmeßbriefen bestätigen, damit die Berechnung des finanziellen Ausgleichs (und der Gebühren) auf zweifelsfreier Grundlage erfolgt. Das Abkommen selbst schreibt den Schiffen der Gemeinschaft Fangmeldungen vor.

- 1 Wissenschaftliche und technische Programme: 450 000 ECU  
Überwachung auf See: 800 000 ECU  
Förderung der kleinen Küstenfischerei: 320 000 ECU  
Unterstützung der für die Überwachung der Fischerei zuständigen Stellen: 800 000 ECU  
Ausbildung: 390 000 ECU  
Beiträge für internationale Organisationen: 100 000 ECU  
Teilnahme an internationalen Tagungen: 390 000 ECU
- 2 Schätzungen:  
1,4 Mio. ECU als finanzieller Ausgleich gemäß Artikel 2 und 1,4 Mio. ECU als Beteiligung gemäß Artikel 4
- 3 1,85 Mio. ECU als finanzieller Ausgleich gemäß Artikel 2 und 1,85 Mio. ECU als Beteiligung gemäß Artikel 4

## 9. KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE

Kategorie	1996-1997		1998-1999
	Fangmöglichkeiten (BRT)	Nutzungsrate	Fangmöglichkeiten (BRT)
Trawler:	5 000	1996: 20 %	Aufteilung
- Garnelenfänger	(eine Kategorie)	1997: 60 %	1 000
- Fische und Kopffüßer		4 000	
Thunfischwadenfänger	28 Schiffe	91 %	33 Schiffe
Thunfischwadenfänger mit Angeln	7 Schiffe	86 %	13 Schiffe
Oberflächenlangleiner	7 Schiffe	79 %	28 Schiffe
Thunfischfang insgesamt	42 Schiffe		74 Schiffe

Das Abkommen mit Guinea sah bis 1993 Fangmöglichkeiten in Höhe von 12 000 BRT vor. Die Konkurrenz der illegalen Fischer hat die Gemeinschaftsschiffe veranlaßt, dieses Abkommen weniger zu nutzen; so hat die Gemeinschaft ihre Fangmöglichkeiten für Trawler im Rahmen des letzten Protokolls auf 5 000 BRT abgesenkt und den finanziellen Ausgleich zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts entsprechend gekürzt. Im Jahr 1996 haben die neuen guineischen Behörden damit begonnen, den Fischereisektor zu sanieren, was zu einer rationellen Steuerung des Zugangs zu den Beständen und einer Berichtigung der wissenschaftlichen Daten über die Bestandslage geführt hat. Angesichts dieser neuen Umstände sind die Gemeinschaftsschiffe 1997 verstärkt in die örtlichen Gewässer zurückgekehrt. Die Gemeinschaftsreeder haben im Rahmen des künftigen Protokolls für die Kutterfischerei Fangmöglichkeiten von insgesamt 8 840 BRT beantragt, d.h. mehr als die jetzigen 5 000 BRT. Außerdem gibt es in den guineischen Gewässern potentiell umfangreiche Fangmöglichkeiten für Kopffüßer, die bereits befischt werden und deren Nutzung sich während der biologischen Schonzeiten im Rahmen benachbarter Abkommen (Marokko, Mauretanien und gegebenenfalls Senegal) sowie als Ausweichmöglichkeit für die Tintenfischfänger anbietet, die im Falle einer Reduzierung der Fangmöglichkeiten im Abkommen mit Marokko aus den marokkanischen Gewässern ausgeschlossen würden.

Vorsichtshalber und angesichts der vom Rat gewünschten Disziplin (Schlußfolgerungen des Rates "Fischerei" vom 30. Oktober 1997) hat die Gemeinschaft für den Zeitraum 98/99 wiederum Fangmöglichkeiten in Höhe von 5 000 BRT erworben, wobei jedoch die einzelnen Kategorien genauer angegeben sind, damit Guinea die jährlichen Fangpläne leichter erstellen kann.

Trotz gleichbleibender Fangmöglichkeiten wurde das Abkommen teurer, weil es angesichts der vom Rat gewünschten Harmonisierung angezeigt erschien, die Guinea angebotenen Bedingungen je BRT an die den Nachbarländern bereits eingeräumten anzupassen, wobei der Besonderheit der Bestände in der Fischereizone Guineas (Arten und Marktwert) Rechnung getragen werden mußte. Diese Angleichung wurde aufgrund der starken Anhebung von 400 ECU je BRT im vorigen Protokoll auf nunmehr 740 ECU je BRT über zwei Jahre verteilt und wird somit erst 1999 abgeschlossen sein. Daraus erklärt sich die Entwicklung der finanziellen Gegenleistung über die zweijährige Geltungsdauer des Protokolls sowie

[REDACTED]

die Tatsache, daß die gesamte finanzielle Gegenleistung für zwei Jahre von 4 Mio. ECU auf 6,5 Mio. ECU ansteigt. Die guineischen Behörden haben im Gegensatz zu den Wünschen der Gemeinschaft eine Geltungsdauer von mehr als zwei Jahren abgelehnt.

Die Fangmöglichkeiten für Thunfisch wurden von 42 auf 74 Schiffe erhöht. Außerdem erlaubt das Abkommen den Einsatz von rund 100 Schiffen in der AWZ Guineas (etwa 25 Trawler und 74 Thunfischfänger) gegenüber 67 Schiffen im Rahmen des vorigen Protokolls.

3,25 Mio. ECU sind ausdrücklich für die Entwicklung des Fischereisektors vorgesehen (Forschungsarbeiten, Überwachung auf See, Ausbildung, Förderung der handwerklichen Fischerei usw.). Diese Maßnahmen stellen 50 % der Gesamtkosten des Abkommens dar (im vorigen Protokoll waren es 40 %). Daraus läßt sich ersehen, wie wichtig es der Kommission ist, neben den Fischereitätigkeiten der Schiffe der Gemeinschaft auch eine dauerhafte Entwicklung des Fischereisektors in Guinea und eine eingehendere Kontrolle der Durchführung der Maßnahmen (siehe Artikel 4 des Protokolls) sicherzustellen.

Die Gebühren der Reeder werden ab 1. Januar 1999 um 5 % angehoben. Auch die Vorschußzahlungen der Reeder für Thunfischlizenzen werden erhöht:

- 1 800 ECU für Thunfischwadenfänger gegenüber 1 500 ECU
- 500 ECU für Oberflächenlangleiner gegenüber 300 ECU

Diese Maßnahme entspricht dem Ziel, die Reeder verantwortungsbewußter zu machen.

Was den Nutzen dieses Abkommens betrifft, so übersteigt der Wert der Fänge bei weitem die Kosten von 6,5 Mio. ECU, weil die gefischten Kopffüßer, Garnelen und Grundfischarten hohen Marktwert besitzen.

Neben dem direkten Marktwert der Fänge bietet das Abkommen überdies folgende Vorteile:

- die Sicherung von Arbeitsplätzen an Bord der Fischereifahrzeuge,
- Multiplikatoreffekt in den betreffenden Regionen auf die Beschäftigung in den Häfen, Fischauktionen, Verarbeitungsbetrieben, Werften und Dienstleistungsbetrieben,
- diese Arbeitsplätze werden in Regionen geschaffen, in denen es keine Alternative zur Fischerei gibt,
- Sicherung der Versorgung des Gemeinschaftsmarktes mit Fischereierzeugnissen.

Außerdem muß über diese Vorteile hinaus die Bedeutung unserer Beziehungen zur Republik Guinea sowohl im Fischereisektor als auch im politischen Bereich berücksichtigt werden.

10. Verwaltungsausgaben (Teil A des Haushalts)

Ohne Auswirkung auf die Verwaltungsausgaben.

---

ISSN 0254-1467

KOM(98) 129 endg.

# DOKUMENTE

DE

03 11 06

---

Katalognummer : CB-CO-98-135-DE-C

ISBN 92-78-31785-3

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

35